

BESCHLUSSVORSCHLAG
zu TOP 11

13. ordentliche Hauptversammlung
21.05.2012

Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Quanmax AG gemäß § 108 Abs 1 AktG zum neunten Punkt der Tagesordnung

"Ermächtigung des Vorstandes, die gemäß § 65 Abs (1) Z 8 und Abs (1a) und (1b) Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten)"

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Quanmax AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Der Vorstand wird ermächtigt, die gemäß § 65 Abs (1) Z 8 und Abs (1a) und (1b) Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten)."

Der Bericht des Vorstandes gemäß § 65 Abs (1b) iVm § 153 Abs 4 AktG kann unter www.quanmax.ag eingesehen werden.